

Werkvertrag

Zwischen

Technische Universität München,
als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Arcisstraße 21
80333 München

hier handelnd:
Zentrum für Infektionsprävention (ZIP)
Liesel-Beckmann-Str. 3, 85359, Freising

- nachfolgend „**TUM**“ genannt -

und dem/der

[Betrieb/Firma]
vertreten durch [Name]
[Adresse]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

– nachfolgend einzeln „Vertragspartei“ oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

wird nachfolgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erstellt das in Anlage 1 näher beschriebene Werk.

§ 2 Ausführung

- (1) Das Werk bzw. die einzelnen Teilleistungen sind bis zu den jeweiligen in Anlage 1 genannten Terminen herzustellen.
- (2) Ist eine termingerechte Herstellung des Werkes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer dies der TUM unverzüglich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.
- (3) Es ist dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht gestattet, Leistungen an Subunternehmer zu übertragen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der TUM.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Herstellung des in § 1 i. V. m. Anlage 1 beschriebenen Werkes erhält der Auftragnehmer eine einmalige Vergütung von [Betrag] (in Worten [Betrag]) € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Kosten, Zahlungsverpflichtungen und Steuern.

- (2) Die Vergütung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 festgelegten Zahlungsmeilensteine fällig. Die dort ausgewiesenen prozentualen Vergütungsanteile beziehen sich auf die Gesamtvergütung gemäß § 3 Absatz 1.
- (3) Voraussetzung für jede Zahlung ist die vertragsgemäße Fertigstellung und Abnahme der jeweiligen Teilleistung sowie die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- (4) Der Auftragnehmer erfüllt diesen Werkvertrag selbständig und eigenverantwortlich. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit begründet. Der Auftragnehmer ist nicht Mitarbeiter der TUM.
- (5) Die steuerlichen Abgaben sind vom Auftragnehmer beim zuständigen Finanzamt zu entrichten. Die TUM hat das Recht, dem Finanzamt Mitteilung über erfolgte Vergütungszahlungen zu machen.

§ 4 Rechte

Der Auftragnehmer erwirbt an den Ergebnissen des in § 1 beschriebenen Werkes kein Eigentum oder sonstige Rechte. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem erstellten Werk stehen der TUM zu.

Sind die Ergebnisse, durch Urheberrechte geschützt, so steht der TUM das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 5 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Soweit Anlage 1 Teilleistungen vorsieht, erfolgt jeweils eine gesonderte Teilabnahme nach vertragsgemäßer Fertigstellung der betreffenden Teilleistung. Über die Abnahme bzw. jede Teilabnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- (2) Ist eine Abnahme nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen, ist der TUM eine Bestätigung der Vervollendung vorzulegen.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und vertrauliche Informationen, auch von Dritten, die ihm bei der Herstellung des Werkes bekannt werden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der TUM zu verwenden oder weiterzugeben. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung bleibt auch nach Erledigung des Werkes bestehen. Etwas Anderes gilt nur, wenn diese Pflicht durch gesonderte Vereinbarung aufgehoben wurde.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er der TUM zufügt, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Versicherung abzuschließen, durch die Personen- und Sachschäden abgedeckt werden, die er in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag möglicherweise verursacht.
- (2) Die TUM haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Im Übrigen haftet die TUM nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- (4) Soweit die Haftung der TUM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreterinnen und Vertreter, der Mitarbeitenden und anderer Erfüllungsgehilfinnen und -gehilfen der TUM.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse der (2) bis (4) gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Sofern die in § 1 i. V. m. Anlage 1 genannten Leistungen mangelhaft oder nicht vollständig erbracht werden, kann die TUM Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB verlangen. Ist die Nacherfüllung im Sinne von §§ 650, 440 Satz 2 BGB fehlgeschlagen, ist die TUM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen oder die Vergütung zu mindern und die gegebenenfalls für Teilleistungen bereits gezahlte Vergütung zurückzufordern.

§ 8 Mitwirkung der TUM

Falls die TUM dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages die Nutzung von Einrichtungen, Geräten oder sonstigen Gegenständen gestattet, ist zusätzlich zu diesem Vertrag eine Benutzungsvereinbarung zu schließen.

§ 9 Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG).
- (2) Der Auftragnehmer stellt die TUM im Rahmen dieses Vertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei.
- (3) Der Auftragnehmer wird bei Abwehr zivilrechtlicher Klagen zur Zahlung des Mindestlohns die TUM unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Das Recht zur Streitverkündung bleibt unberührt.

§ 10 Datenschutz

Die Vertragsparteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze sowie alle einschlägigen Datenschutzregelungen beachten. Sollte zwischen den Vertragsparteien oder mit Dritten der Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO oder Art. 28 DSGVO erforderlich sein, verpflichten sich die Vertragsparteien diese abzuschließen.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand ist München.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer zustande und tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Aufenthaltes auf dem Gelände und in Gebäuden des Bestellers dessen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (2) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die §§ 631 ff. BGB.
- (3) Erfüllungsort ist die jeweilige Betriebsstätte der TUM.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Beendigung dieser Vereinbarung sowie für etwaige Änderungen und Ergänzungen die im Folgenden definierte rechtsgeschäftlich vereinbarte Form. Zulässig ist eine Unterzeichnung durch eigenhändige Unterschrift, fortgeschrittene oder qualifiziert elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („eIDAS“). Das Formerfordernis ist auch gewahrt, wenn die Vertragsparteien jeweils eine unterschiedliche Form der Signatur verwenden.
- (5) In Fällen, in denen eine erforderliche Änderung des Vertragsgegenstandes (z.B. Beschaffenheit, Liefertermin) auf Veranlassung des Auftragnehmers erfolgt, steht der TUM ein Anspruch auf vertragliche Vereinbarung dieser Änderung zu.
- (6) Sollte eine dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Für die TUM:

Li Deng

Freising

[Datum]

(Unterschrift TUM)

Für den Auftragnehmer:

[Ort]

[Datum]

(Unterschrift Auftragnehmer)

Anlage 1 zum Vertrag

Leistungsumfang, Liefergegenstände und Zahlungsplan

1. Einführung und Leistungsumfang

Diese Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrags und legt den Leistungsumfang, die Liefergegenstände, den Lieferzeitplan sowie die Zahlungsmeilensteine für die Hochdurchsatz-Culturomics-Plattform für Mikroorganismen und Bakteriophagen (Phagen) fest.

Der Auftragnehmer erbringt die in Ziffer 2 nachstehend beschriebenen Leistungen gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung, den technischen Spezifikationen sowie den jeweils anwendbaren vertraglichen Anforderungen. Eine Leistung gilt erst mit Lieferung des jeweiligen Liefergegenstands und dessen Abnahme durch den Auftraggeber als vollständig erbracht.

2. Leistungsübersicht und Zahlungsplan

Die nachfolgende Leistungsübersicht definiert die vertraglichen Meilensteine, Liefergegenstände, Zieltermine sowie die entsprechenden Zahlungsmeilensteine.

Leistung	Beschreibung	Termin	Zahlung
Leistung 1: Technische Planung von Plattform A	Erstellung und Finalisierung der technischen Planung, Systemkonfiguration, Workflow-Struktur und des Implementierungsplans für Plattform A auf Grundlage der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Liefergegenstand: Technisches Planungsdokument für Plattform A, einschließlich Systemlayout, Konfigurationsplan, Workflow-Design und Implementierungszeitplan.	spätestens einen Monat nach Zuschlagserteilung	20 % der gesamten Vertragssumme, zahlbar nach Fertigstellung und Abnahme der technischen Planung von Plattform A.
Leistung 2: Technische Planung von Plattform B	Erstellung und Finalisierung der technischen Planung, Systemkonfiguration, Workflow-Struktur und des Implementierungsplans für Plattform B auf Grundlage der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Liefergegenstand: Technisches Planungsdokument für Plattform B, einschließlich Systemlayout, Konfigurationsplan, Workflow-Design und Implementierungszeitplan.	spätestens drei Monate nach Zuschlagserteilung	20 % der gesamten Vertragssumme, zahlbar nach Fertigstellung und Abnahme der
Leistung 3: Lieferung und Installation von Plattform A	Herstellung, Lieferung, Installation, Grundkonfiguration und Funktionsprüfung von Plattform A, einschließlich der einschlägigen Hardware- und Softwarekomponenten gemäß der Leistungsbeschreibung. Liefergegenstand: Installierte und betriebsbereite Plattform A, einschließlich Hardware-/Softwareeinrichtung, Installationsprotokoll und Funktionsprüfbericht.	spätestens sechs Monate nach Zuschlagserteilung	30 % der gesamten Vertragssumme, zahlbar nach Lieferung, Installation und Funktionsprüfung von Plattform A.
Leistung 4: Lieferung und Installation von Plattform B	Herstellung, Lieferung, Installation, Grundkonfiguration und Funktionsprüfung von Plattform B, einschließlich der einschlägigen Hardware- und	spätestens achtzehn Monate nach Zuschlagserteilung	30 % der gesamten Vertragssumme, zahlbar nach Lieferung, Installation und

	Softwarekomponenten gemäß der Leistungsbeschreibung. Liefergegenstand: Installierte und betriebsbereite Plattform B, einschließlich Hardware-/Softwareeinrichtung, Installationsprotokoll und Funktionsprüfbericht.		Funktionsprüfung von Plattform B.
	GESAMT NETTO		€XXX
	19 % MwSt.		€XXX
	GESAMT BRUTTO		€XXX

Die als €XXX ausgewiesenen Beträge sind Platzhalter und vor Vertragsunterzeichnung durch die endgültig vereinbarten Vertragssummen zu ersetzen.